

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 216.1/2016
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Piegeler, Ute	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	8	21.06.2016
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	05.07.2016

Flüchtlingsunterkünfte

Finanzielle Auswirkungen

Kosten Ca. 900.000.000,- € für **Beschlussvorschlag 1**, für Beschlussvorschlag 2 müssen Kosten noch ermittelt werden

Produkt 05.05.03 „Unterbringungen, Wohnungswesen und sonstige Leistungen“, Maßnahme 16-33-000343

Haushaltsjahr 2016

Folgekosten Unterhaltungs- und Betriebskosten

Haushaltsmittel stehen teilweise zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Errichtung weiterer Flüchtlingsunterkünfte erfolgt auf den Grundstücken

1. Teilfläche des Parkplatzes Sportanlage „Auf dem Pfennig“ mit einer Kapazität für 80 bis 100 Personen.
2. Grundstück Benninghofer Weg mit einer Kapazität von etwa 60 Personen.
3. Der Rat genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 200.000,00 € für die Maßnahme 16-33-000343, Produkt 05.05.03 „Unterbringungen, Wohnungswesen, sonstige Leistungen. *(Hinweis: Im Etat enthalten sind bereits 700.000,00 € für eine Flüchtlingsunterkunft, die Realisierung einer Flüchtlingsunterkunft auf der Fläche des Parkplatzes Sportanlage „Am Pfennig“ wird mit 900.000,00 € geschätzt.)* Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben im Bereich Asylbewerberleistungen, ebenfalls Produkt 05.05.03, da im ersten Halbjahr 2016 die tatsächliche Anzahl der Asylsuchenden geringer ist als ursprünglich prognostiziert.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten/Linke			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die in den Haupt- und Finanzausschuss am 21.06.2016 eingebrachte Vorlage 216/2016 Vorlage wird wie folgt ergänzt:

Dem Rat der Stadt Mettmann wurden seitens der Verwaltung in der Sitzung am 01. März 2016 verschiedene Grundstücke vorgestellt, die sowohl für die Errichtung von sozialem Wohnungsbau aber auch für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften geeignet sind. Als Anlage sind die Präsentationsunterlagen nochmals beigelegt.

Seitens der Verwaltung wurden die genannten Grundstücke hierbei nach folgenden Bewertungskriterien ausgewählt:

1. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Mettmann.
2. Bestehendes Planungsrecht lässt eine Bebauung zu.
3. Die Erschließung des Grundstückes ist kostengünstig und schnell zu realisieren.
4. Versorgungsbereiche wie Lebensmittelhandel, Schule, Kita sind für die Bewohner gut erreichbar, dies vorzugsweise fußläufig oder auch mit einem gut ausgebauten ÖPNV.
5. Der Standort ist in ein besiedeltes Umfeld integriert und es erfolgt somit keine Ghettobildung.

Laut Sitzungsniederschrift wurde im März aus Reihen des Rates kritisiert, dass die Aufstellung keine privaten Flächen enthält und auch keine Gewerbegebiete.

Aus Sicht der Verwaltung ist folgendes bei den v.g. Grundstücksarten zu berücksichtigen:

Gewerbegebiete

In der Vorlage 216/2016 wird seitens der Verwaltung zu der gewünschten Benennung von geeigneten Gewerbegebieten ausführlich Stellung genommen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die teilweise für Gewerbegebiete mögliche Ausnahmeregelung des Flüchtlingsunterbringungsmaßnahmengesetzes bis 31.12.2019 befristet ist.

Nach heutigem Sachstand wird die Unterbringung von weiteren 250 Flüchtlingen Kosten von ca. 1,2 – 2 Mio Euro für die Errichtung von zwei Unterkünften verursachen. **(Dies ist eine grobe Schätzung!)** Unterkünfte in Gewerbegebieten können nun mit dem derzeit gesetzlich geltenden Zeitkorridor bis 31.12.2019 errichtet und auch betrieben werden. Dies gilt aber nicht für alle Gewerbegebiete. Unterkünfte nun in möglicher Weise geeigneten Gewerbegebieten heute zu errichten und dann ggf. am 31.12.2019 wieder entfernen zu müssen, stellt ein erhebliches Finanzrisiko dar, das aus Sicht der Verwaltung unbedingt vermieden werden sollte.

Private Flächen

Die Haushaltssituation der Stadt Mettmann schließt aus Sicht der Verwaltung den Kauf von Grundstücken in Privathand aus, da ein Kaufpreis zu entrichten ist und somit Kosten entstehen, die bei der Bebauung eines städt. Grundstückes nicht anfallen. Aber auch ohne eine Kostenbetrachtung hinsichtlich Grunderwerbskosten bedarf es eines geeigneten Grundstückes.

Um eine neu zu errichtende Flüchtlingsunterkunft einigermaßen wirtschaftlich betreiben zu können, sollten auf einem Grundstück mindestens 60 Menschen, besser eher 100 Menschen, eine zwar vorübergehende, aber auch menschenwürdige Unterkunft finden. Hierfür bedarf es aber Grundstücke ab mindestens 600 qm Größe, bei dann zweigeschossiger Bebauung.

In der seit Monaten andauernden Diskussion, welches der geeignete Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen ist, wurde der Stadt Mettmann weder ein geeignetes Grundstück aus Privathand zum Kauf angeboten noch wurde dies von der Verwaltung aufgrund des damit verbundenen Aufwands und der zu erwartenden Kosten aktiv betrieben. Weiterhin wurde in der Ratssitzung am 01.03.2016 vorgebracht, dass die benannten Grundstücke nicht mit einer pro und contra Liste versehen sind und nicht mit einer Kostenbetrachtung.

Die genannten Grundstücke wurden klassifiziert nach eher für den sozialen Wohnungsbau oder eher für eine Flüchtlingsunterkunft geeignet, wobei dies aber lediglich Verwaltungsvorschläge waren. Alle Grundstücke sind auch für eine Bebauung als Flüchtlingsunterkunft grundsätzlich geeignet.

Seitens der Verwaltung war Ende des Jahres 2015 der Sportplatz Gruitener Straße favorisiert worden, da er die Bewertungskriterien der Verwaltung vollumfänglich erfüllt und die bebaubare Flächengröße auch „Reserven“ für eine sukzessive Erweiterung beinhaltet. Nach kritischen Anmerkungen aus der Anwohnerschaft wurde die Bebauung dieses Grundstück nicht weiter verfolgt.

Nach dem Ende der Verhandlungen mit Hephata muss nunmehr dringend der Bau einer Flüchtlingsunterkunft entschieden und betrieben werden.

Nach dem Ausschluss des Grundstückes Gruitener Straße wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.06.2016 nunmehr ein Teil des Parkplatzes der Sportanlage Am Pfennig und ein Grundstück der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Benninghofer Weg benannt, wobei zunächst der Parkplatz an der Sportanlage zur Bebauung vorgeschlagen wird.

Die o.g. Bewertungskriterien der Verwaltung treffen auch hier vollumfänglich auf diese Grundstücke zu. Bei dem Grundstück auf dem Parkplatz der Sportplatzanlage befindet sich weder rechts noch links neben und auch hinter dem Gebäude Wohnbebauung, so dass

mögliche, befürchtete „Lärmbelästigungen“ gering sein dürften. Die nächste Bebauung befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Alle anderen von der Verwaltung als geeignet klassifizierten Grundstücke liegen näher an Schulen oder an der Wohnbebauung und scheiden damit nach der Erfahrung der Verwaltung im Diskussionsprozess um den Standort Gruitener Straße aus. Aus Sicht der Verwaltung erübrigt sich daher eine detaillierte Kostenermittlung für Grundstücke, die keine politische Zustimmung finden werden.

Damit erfolgte aber trotzdem eine eindeutige Positionierung seitens der Verwaltung und eine Abwägung von pro und contra.

Immer wieder wird in die Diskussion eingebracht, dass eine Flüchtlingsunterkunft in Schulnähe (in diesem Fall das Heinrich-Heine-Gymnasium) ungünstig ist.

In den Turnhallen des Konrad-Heresbach-Gymnasiums lebten auf engstem Raum 130 Menschen sieben Monate lang. Die Turnhallen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Schule, zur Wohnbebauung, zur Feuerwehr und zum Rathaus. Es gab in dieser Zeit keine Beeinträchtigungen der Anrainer.

Die Stadt Mettmann verfügt nicht über weitere, nach den Kriterien der Verwaltung geeignete städt. Grundstücke.

Selbstverständlich kann der Rat andere Bewertungskriterien als die o.g. Kriterien der Verwaltung definieren und auch andere Grundstücke vorschlagen, so dass eine andere Beschlussfassung als die von der Verwaltung im Beschlussvorschlag genannte, erfolgt. Auf die Dringlichkeit einer Entscheidung in Anbetracht von 250 weiteren, von der Bezirksregierung Arnsberg avisierten Flüchtlingen, wird hingewiesen. Es fehlen derzeit 150 Wohnplätze für diese Menschen.

In dieser Woche wurden der Stadt Mettmann an drei Tagen bereits 40 weitere Flüchtlinge zugewiesen (Stand: 29.06.).

Die Wiederaufnahme der Zuweisungen entspricht exakt den Prognosen, die die Fachverwaltung in den entsprechenden Vorlagen des Sozialausschusses dargelegt hat. Wenn die jetzt wieder aufgenommenen Zuweisungen in der aktuellen Form anhalten –und die Bezirksregierung hat ja bereits 250 Flüchtlinge konkret angekündigt - müssen wieder Turnhallen für Wohnzwecke für Flüchtlinge bereitgestellt werden.